

Kanalabgabenordnung

Der Gemeinderat der Gemeinde Pöllauberg hat in seiner Sitzung am 15.06.2023 gemäß § 7 Kanalabgabengesetz 1955, LGBl. Nr. 71, in der letzten Fassung LGBl. Nr. 87/2013, nachstehende Kanalabgabenordnung beschlossen:

§ 1 Abgabeberechtigung

Für die öffentliche Kanalanlage der Gemeinde Pöllauberg werden aufgrund der Ermächtigung des § 8 Abs. 5 Finanzverfassungsgesetzes 1948, und aufgrund des Kanalabgabengesetzes 1955 Kanalisationsbeiträge und Kanalbenützungsgebühren nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Verordnung erhoben.

§ 2 Kanalisationsbeitrag

Für die Entstehung des Abgabenanspruches, die Ermittlung der Bemessungsgrundlage, die Höhe der Abgabe, die Inanspruchnahme des Abgabepflichtigen sowie die Haftung und die Strafen gelten die Bestimmungen des Kanalabgabengesetzes 1955.

§ 3 Höhe des Einheitssatzes

(1) Die Höhe des Einheitssatzes gemäß § 4 Abs. 2 des Kanalabgabengesetzes 1955 für die Berechnung der Kanalisationsbeiträge beträgt 7,5 % der durchschnittlichen ortsüblichen Baukosten je Laufmeter der öffentlichen Kanalanlage, somit für Schmutzwasserkanäle **€ 11,80**.

(2) Dieser Festsetzung liegen Gesamtbaukosten von € 3.485.000.--, vermindert um die aus Bundes- und Landesmitteln in Höhe von € 522.750.- gewährten Beiträge und Zuschüsse, somit eine Baukostensumme von € 2.962.250.- und eine Gesamtlänge des öffentlichen Kanals von 18.820 lfm zugrunde.

§ 4

Kanalbenützungsgebühr

Die jährliche Kanalbenützungsgebühr (§ 6 Kanalabgabengesetz 1955) ist für alle im Gemeindegebiet gelegenen Liegenschaften zu leisten, die an den öffentlichen Kanal angeschlossen sind.

Je Einwohnerwert (1 Einwohner = 1 Einwohnerwert) und Jahr werden **€ 101,56** verrechnet.

- a) Die Bemessung von Wohngebäuden erfolgt nach der Anzahl der darin gemeldeten Personen - Zweitwohnsitze eingeschlossen. Für jedes Wohnobjekt ist zumindest 1 Einwohnerwert zu verrechnen.
- b) für Objekte anderer Art (Gewerbebetriebe, Schulen, Kindergarten, usw.) wird der Bemessung folgender Schlüssel zugrunde gelegt:

Schulen und Kindergärten	4 Personen	= 1 EW
Beschäftigte/r in Betrieb, Anstalt und sonstiger Einrichtung	3 Beschäftigte	= 1 EW
Gastgewerbebetriebe (warme Küche)	3 Sitzplätze	= 1 EW
Buschenschänke (kalte Küche)	4 Sitzplätze	= 1 EW
davon geringfügig ausgelastet	20 Sitzplätze	= 1 EW
Beherbergungsbetriebe	2 Betten	= 1 EW
Sportstätte	50 Besucher	= 1 EW
	5 Ausübende	= 1 EW

Indirekteinleiter werden nach tatsächlicher EW-Last gesondert ermittelt.

Als Berechnungsgrundlage der Haushalts- und Betriebsgröße bzw. der Beschäftigten wird für jedes Jahr als Stichtag der 1.1., 1.4., 1.7. und 1.10. herangezogen.

§5

Gebührenpflichtige, Entstehung der Gebührenpflicht, Fälligkeit

(1) Zur Entrichtung der Kanalbenützungsgebühr ist der Eigentümer der an die öffentliche Kanalanlage angeschlossenen Liegenschaft, sofern diese aber mit dem Bauwerkseigentümer nicht identisch ist, der Eigentümer der an die öffentliche Kanalanlage angeschlossenen Baulichkeit verpflichtet.

(2) Die Gebührenschuld für die Kanalbenutzung entsteht mit dem ersten des Monats in dem die technische Anschlussmöglichkeit an die öffentliche Kanalanlage besteht.

(3) Die jährliche Kanalbenützungsgebühr ist in vier Teilbeträgen und zwar jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August, und 15. November jeden Jahres festgesetzt.

§ 6

Umsatzsteuer

Allen vorgenannten Beiträgen und Gebühren ist die gesetzliche Umsatzsteuer hinzuzurechnen.

§ 7

Veränderungsanzeige

Treten nach Zustellung des Abgabenbescheides derartige Veränderungen ein, dass die demselben zugrundegelegten Voraussetzungen nicht mehr zutreffen, so hat der Abgabepflichtige diese Veränderungen binnen 4 Wochen nach ihrem Eintritt oder Bekanntwerden der Gemeinde schriftlich anzuzeigen.

§ 8

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

(1) Die Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Kanalabgabenordnung der Gemeinde Pöllauberg einschließlich der inzwischen durchgeführten Änderungen außer Kraft.

Pöllauberg, am 16.06.2023

Für den Gemeinderat
Der Bürgermeister:



angeschlagen am: 16.06.2023
abgenommen am: